

Kennzeichnungspflicht gewerblicher Inserate

Kennzeichnungspflicht für gewerbliche Inserate

Jede Werbung eines Gewerbetreibenden gegenüber Endverbrauchern (nur) unter Kennziffer (Chiffre) Telefonnummer, Schließ- oder Postfachadresse ist unzulässig, soweit nicht auf den gewerblichen Charakter des Angebots deutlich hingewiesen wird, weil hierdurch gewöhnlich der Eindruck eines Privatangebotes erweckt wird - ein Umstand, der für den Kaufentschluss des Lesers wesentlich sein kann. Dies gilt auch für Kleinanzeigen! Der Charakter der gewerblichen Anzeige kann durch Zusätze, wie „gewerblich oder "Firma" kenntlich gemacht werden.

Alternativ reicht es aus, wenn aus dem Unternehmensnamen (zum Beispiel X-GmbH) der gewerbliche Charakter deutlich wird.

Hinweis: Vorsicht bei der Verwendung von Abkürzungen.

Soweit Abkürzungen verwendet werden, dürfen diese den Leser über den gewerblichen Charakter des Angebots nicht im Zweifel lassen. Während eine Abkürzung "gewerbl." noch als ausreichender Hinweis auf den gewerblichen Charakter der Anzeige verstanden werden kann, ist dies bei anderen Abkürzungen zweifelhaft. Gerade bei Kleinanzeigen können im Geschäftsleben übliche Kürzel irreführend sein, wenn sich die Inserate an geschäftsunerfahrene Interessenten richten. Unzulässig wäre danach zum Beispiel. "Hdl." für "Händler", ebenso „gew.“/„gw.“ für „gewerblich“, wenn der gewerbliche Charakter des beworbenen Angebots nicht aus anderen Umständen, **zum Beispiel Aufmachung oder Platzierung des Inserates, zweifelsfrei hervorgeht..**

Namens- und Rechtsformangabe

Eine Namens- und Rechtsformangabe ist gesetzlich für die Fälle vorgeschrieben, in denen der Werbende für eine Ware unter Hinweis auf deren Merkmale den Preis wirbt (§5a Abs. 3 Nr. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). In diesem Fall ist die Identität und Anschrift des Unternehmers anzugeben. In den übrigen Fällen ist die Angabe in der Regel nicht vorgeschrieben, empfiehlt sich aber dennoch, damit sich die Leser eine Vorstellung über den Gewerbetreibenden machen können.

Für wohnungsvermittelnde Immobilienmakler gelten Sondervorschriften:

Für die gewerbliche Vermittlung von Immobilien ist die Angabe des Namens des Werbenden gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Allerdings kann in der Werbung nicht die vollständige Angabe des Namens inklusive Rechtsformzusatz gefordert werden; die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Firmennamen gelten nur für den Rechts- und Geschäftsverkehr, nicht jedoch für die Werbung. Die Angabe des Rechtsformzusatzes, zum Beispiel „GmbH“, neben dem Firmennamen ist daher entbehrlich, wenn für Waren oder Leistungen geworben wird, bei denen es dem Verkehr gleichgültig ist, welche Rechtsform die Firma besitzt (zum Beispiel bei Immobilienmaklern).

Preisangabe

Eine Preisangabe ist in einer Anzeigenwerbung grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausnahme hiervon bilden auch Annoncen eines gewerblichen Wohnungsvermittlers. In solchen Anzeigen muss der Mietpreis der Wohnräume angegeben und darauf hingewiesen werden, ob Nebenleistungen besonders zu vergüten sind. Letzteres ist nach der Rechtsprechung nicht eingehalten, wenn nur der Preis der „Warmmiete“ angegeben wird.

Grundsätzlich gilt: Enthält eine Anzeige eine Preisangabe, so ist stets der Grundsatz der Preisklarheit einzuhalten. Außerdem ist zu beachten, dass einzelne Aspekte des Preises nicht blickfangmäßig irreführend herausgestellt beziehungsweise keine für die Preisberechnung maßgeblichen Komponenten irreführend verschwiegen werden dürfen.

Besondere Pflichtangaben bei Inseraten bestimmter Branchen

In Ausnahmefällen sind branchenabhängige zusätzliche Kennzeichnungspflichten zu beachten. Dies gilt insbesondere wieder für Immobilienmakler, sofern diese Mietverträge über Wohnraum vermitteln.

Wird in Vermittlereigenschaft geworben, muss neben der Namensangabe ein ausdrücklicher beziehungsweise zusätzlicher Hinweis erfolgen, dass es sich bei demwerbenden um einen Immobilienvermittler handelt, wie zum Beispiel „Immobilien“, „Immobilienvermittlung“ oder „Makler“. Die Abkürzungen „IM“, „IMB“ oder „Verm.“ sind nicht eindeutig und daher unzulässig. Abzuraten ist auch von der Abkürzung „Imm.“, weil sie teilweise von der Rechtsprechung als unklar angesehen wird.

Besondere Pflichtangaben bei Inseraten für bestimmte Produkte

Wird in einem Inserat für ein bestimmtes Produkt geworben, können sich in Ausnahmefällen aus Spezialgesetzen besondere produktabhängige Pflichtangaben ergeben. Ein Beispiel hierfür ist die bei der Werbung für Pkws zu beachtende Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV). Diese verlangt, dass in Werbeanzeigen Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen des beworbenen Kfz enthalten sind. Bei Haushaltgeräten sind ebenfalls Angaben zum Energieverbrauch beziehungsweise Energieeffizienzklasse geboten. Dies ergibt sich aus der Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (EnVKV).

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorschriften, die entsprechende Verpflichtungen für spezielle Produkte enthalten, zum Beispiel für Textilien, Lebensmittel, Chemikalien etc.

Stand: Januar 2025

Die Informationen und Auskünfte der IHK Schwaben enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.